



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

45. Jahrgang

Moers, den 12. Juli 2018

Nr. 12

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung der Stadt Moers – Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für Jugendschöffinnen und Jugendschöffen
2. Bekanntmachung der Stadt Moers – Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen
3. Bekanntmachung der Stadt Moers - Genehmigung und Feststellungsbeschluss der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers (Nahversorgungszentrum Utfoot)
4. Bekanntmachung der Stadt Moers - Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 300 des Stadt Moers (Nahversorgungszentrum Utfoot)
5. Bekanntmachung der Stadt Moers – Inkrafttreten Aufhebung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Moers Innenstadt: Einkaufszentrum GrafenGalerie“ der Stadt Moers zum 12.07.2018
6. Bekanntmachung der Stadt Moers – Inkrafttreten der Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 222 der Stadt Moers vom 03.07.2018
7. Aufgebot von Sparkassenbüchern
8. Widmung von Straßen – Xantener Straße
9. Einziehung von Straßen – Kohlenhucker Weg, Teilfläche von Flurstück 436
10. Einziehung von Straßen – Trajanstraße, Flurstück 477
11. Bekanntmachung der Stadt Moers – Benennung von Straßen und Plätzen – hier: Rheinstraße
12. Bekanntmachung der 5. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg
13. Bekanntmachung Einziehungsabsicht, hier: Moerser Straße, Flurstück 615
14. Widmung von Straßen - Reichenbachstraße

Bekanntmachung der Stadt Moers

Genehmigung der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers (Nahversorgungszentrum Uftorf)

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **07.02.2018** den Feststellungsbeschluss zur 91. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers (Nahversorgungszentrum Uftorf) gefasst:

„Der Rat der Stadt Moers beschließt die 91. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der fortgeschriebenen Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 (5) BauGB.“

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die 91. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers mit Verfügung vom 26.04.2018 (Az.: 35.02.01.01-14W-095-12761308) genehmigt.

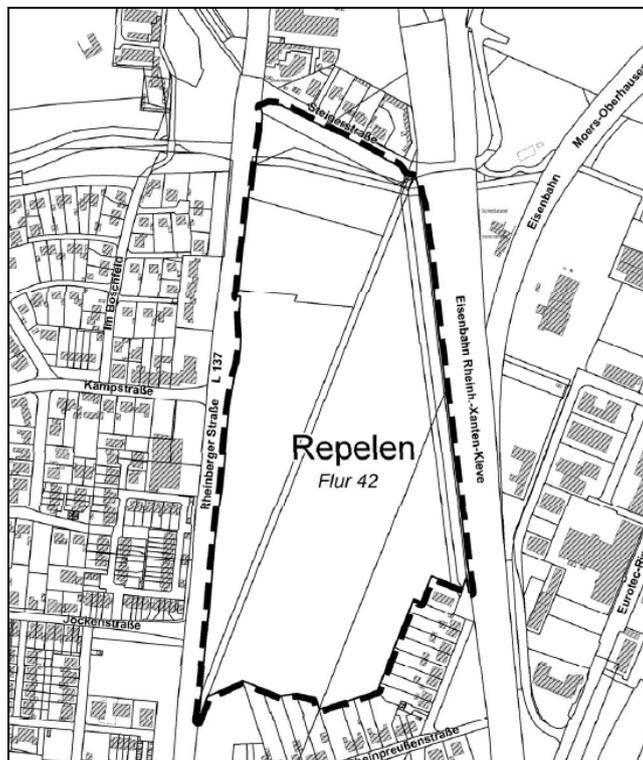
Bekanntmachung der Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) wurde die vom Rat der Stadt Moers am 07.02.2018 beschlossene 91. Änderung des Flächennutzungsplanes von der Bezirksregierung Düsseldorf unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen genehmigt:

1. Das auf der Planurkunde unter „Rechtsgrundlagen“ angegebene Datum der aktuellen Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) ist in 03.11.2017 zu korrigieren. Ebenso ist dort das Datum der aktuellen Fassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in 21.11.2017 zu ändern.
2. Das Datum des letzten Tags der erneuten öffentlichen Auslegung ist falsch angegeben und ist in 06.12.2017 zu korrigieren.

Zu diesen Auflagen ist kein Beitrittsbeschluss des Rates der Stadt Moers erforderlich. Auf der Planurkunde ist das Datum der Änderungen mit Verweis auf die Auflagen in der Genehmigung anzugeben.

Änderungsbereich



Amtsblatt der Stadt Moers – 12.07.2018 – Nr. 12

Die Planurkunde wurde gemäß den erteilten Auflagen zur Genehmigung redaktionell korrigiert.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 91. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) wirksam.

Die 91. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und ihrer Fortschreibung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Bürgermeister der Stadt Moers, Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht der Stadt Moers, Rathaus Moers, Verwaltungsgebäude „Altes Rathaus“, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungserklärung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 05.11.2015 (GV.NRW.S. 741) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Moers vom **07.02.2018** übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Moers vom **07.02.2018**, die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 26.04.2018 (Az.: 35.02.01.01-14W-095-12761308), die Möglichkeit der Einsichtnahme der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 05.07.2018

Fleischhauer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers

Inkrafttreten Bebauungsplan Nr. 300 der Stadt Moers (Nahversorgungszentrum Ufort) zum 12.07.2018

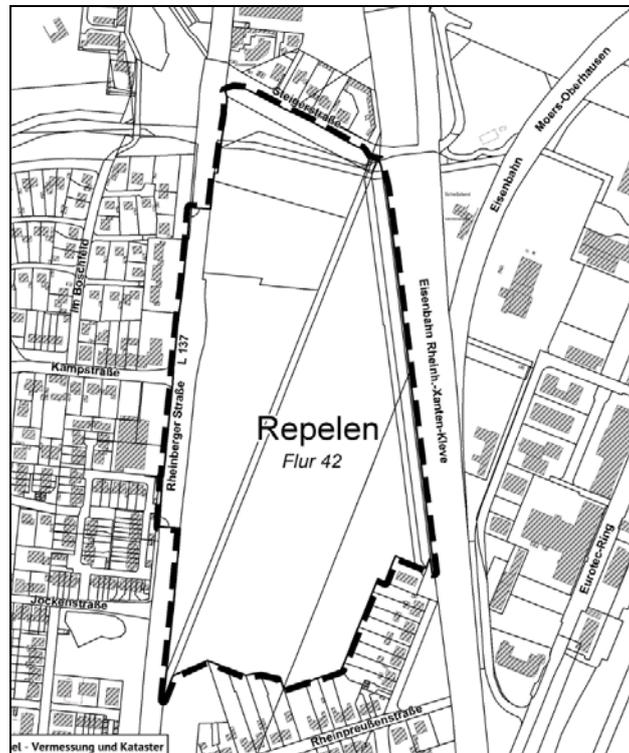
Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **04.07.2018** den Bebauungsplan der Stadt Moers Nr. 300 (Nahversorgungszentrum Ufort) gemäß § 10 BauGB als **Satzung** beschlossen:

„Der Rat der Stadt Moers beschließt den Bebauungsplan Nr. 300 in der nach der öffentlichen Auslegung redaktionell geänderten Fassung als Satzung mit der fortgeschriebenen Begründung einschließlich Umweltbericht.“

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 5, 10, 11, 13, 74, 75, 76, 77, 80, 109, 112, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 154, 155 und 156 der Flur 42 der Gemarkung Repelen.

Der genaue Geltungsbereich geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan der Stadt Moers Nr. 300 (Nahversorgungszentrum Ufort) mit Begründung und ihrer Fortschreibung einschließlich Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Bürgermeister der Stadt Moers, Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht, Rathaus Moers, Verwaltungsgebäude „Altes Rathaus“, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungserklärung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 05.11.2015 (GV.NRW.S. 741) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Moers vom **04.07.2018** übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Moers am **04.07.2018** gefasste Satzungsbeschluss, die Möglichkeit der Einsichtnahme des Bebauungsplanes Nr. 300 sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 05.07.2018

Fleischhauer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers

Inkrafttreten

Aufhebung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Moers Innenstadt: Einkaufszentrum GrafenGalerie“ der Stadt Moers zum 12.07.2018

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 07.02.2018 die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Moers Innenstadt: Einkaufszentrum GrafenGalerie“ gemäß § 10 BauGB als **Satzung** beschlossen:

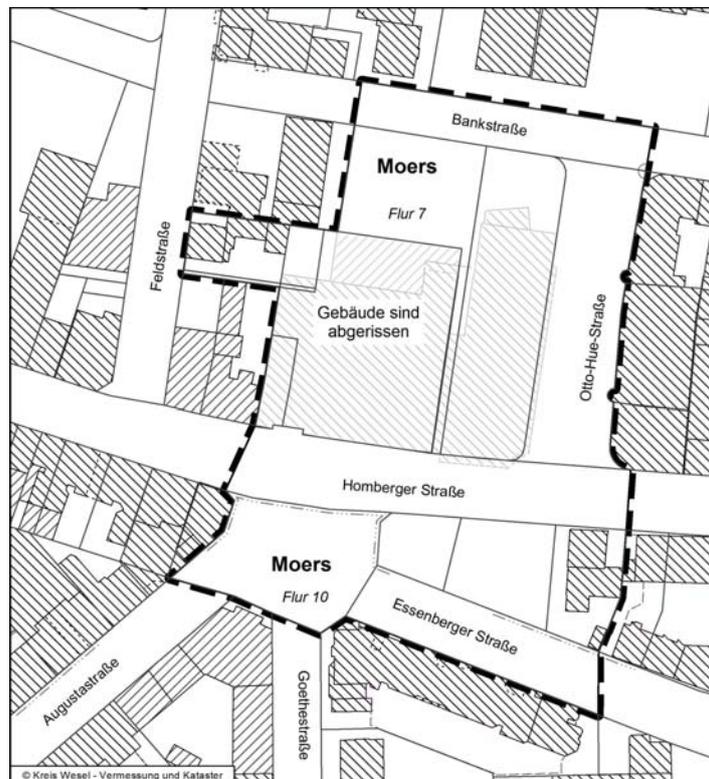
„Der Rat der Stadt Moers beschließt für den nachstehend aufgeführten Geltungsbereich die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Moers Innenstadt: Einkaufszentrum GrafenGalerie gemäß § 10 BauGB als **Satzung**.“

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Moers Innenstadt: Einkaufszentrum GrafenGalerie“ umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Moers:

- Flur 7, Flurstücke 163, 164, 165, 482, 483, 484, 485, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 720, 721, 136 Straße (Otto Hue-Str.), 629, 752 (Homberger. Str. teilweise), 788 (Bankstr. teilweise)
- Flur 10, Flurstücke 1 (Kreisverkehr) und 41 (Essenberger Str. teilweise)

Der genaue Aufhebungsbereich geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Moers Innenstadt: Einkaufszentrum GrafenGalerie“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Amtsblatt der Stadt Moers – 12.07.2018 – Nr. 12

Der zur Aufhebung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Bürgermeister der Stadt Moers, Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht, Rathaus Moers, Verwaltungsgebäude „Altes Rathaus“, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungserklärung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 05.11.2015 (GV.NRW.S. 741) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Moers vom **07.02.2018** übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Moers am **07.02.2018** gefasste Satzungsbeschluss, die Möglichkeit der Einsichtnahme in den zur Aufhebung beschlossenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Moers Innenstadt: Einkaufszentrum GrafenGalerie“ sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 09.07.2018

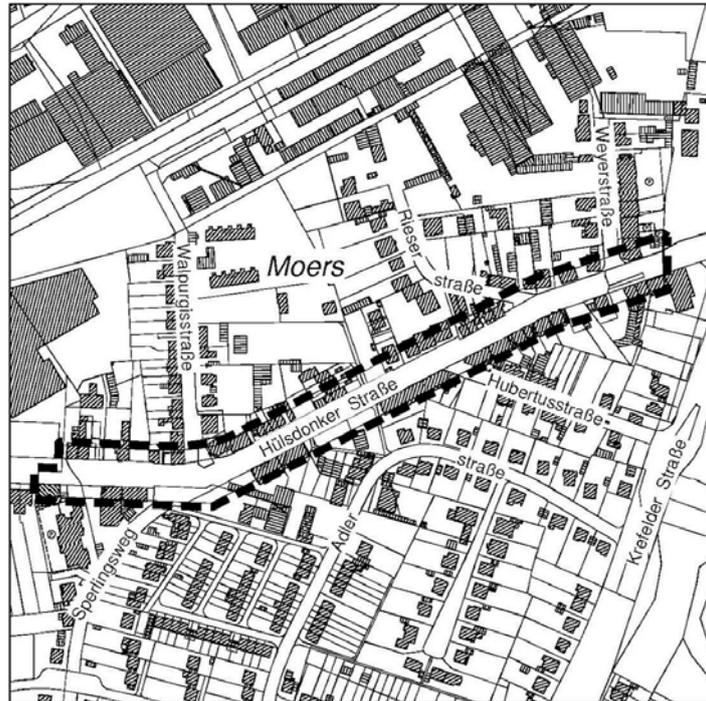
Fleischhauer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers

Inkrafttreten der Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 222 der Stadt Moers vom 03.07.2018

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 07.02.2018 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) die Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 222 als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Fluchtlinienplanes in Kraft. Der Aufhebungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Fluchtlinienplan Nr. 222 und die Begründung zur Aufhebung mit Ihrer Fortschreibung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers – Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht – Rathaus Moers, Verwaltungsgebäude „Altes Rathaus“, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

Amtsblatt der Stadt Moers – 12.07.2018 – Nr. 12

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vom Rat der Stadt Moers am **07.02.2018** gefasste Satzungsbeschluss der Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 222, die Möglichkeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 03.07.2018

Fleischhauer
Bürgermeister

A U F G E B O T eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3102101411** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 05.07.2018

Sparkasse am Niederrhein

Der Vorstand

A U F G E B O T eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3101668659** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 02.07.2018

Sparkasse am Niederrhein

Der Vorstand

Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

Xantener Straße

Die gewidmete Straße befindet sich in der Gemarkung Moers, Flur 10, Flurstück:218

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bzw. Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

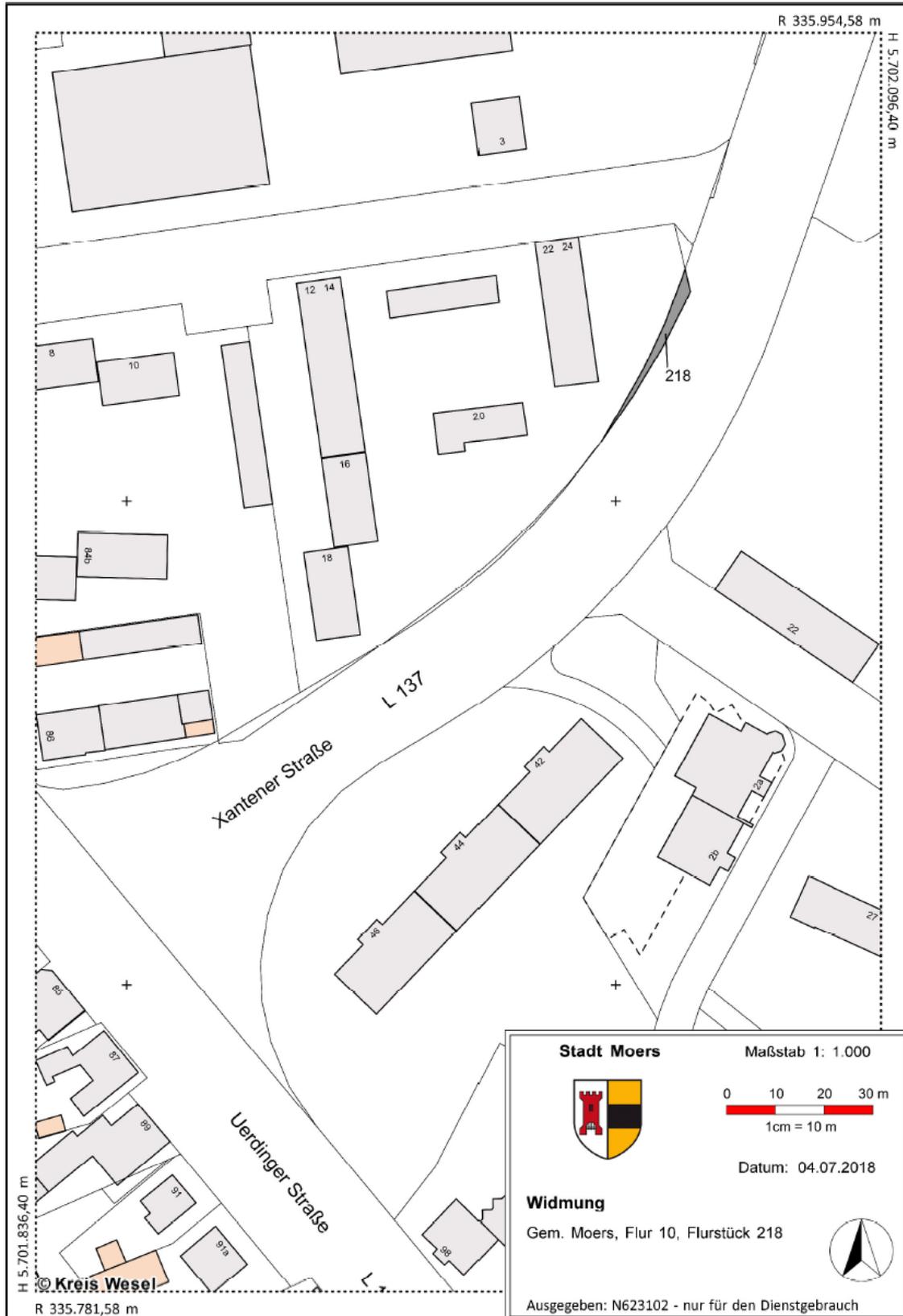
Hinweise:

1. Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen- insbesondere der Teilbereiche –ersichtlich sind, können beim Fachbereich Vermessung, Straßen und Verkehr, der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 1.042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 05.07.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Lauff



Amtsblatt der Stadt Moers – 12.07.2018 – Nr. 12

Einziehung von Straßen

Gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachfolgende näher bezeichnete und im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte Fläche

Kohlenhucker Weg , Gem. Repelen, Flur 59, Flurstück 436 (Teilfläche von ca. 26 m²)

eingezogen.

Die Absicht wurde im Amtsblatt Nr. 6 der Stadt Moers vom 15.03.2018 bekannt gemacht. Durchgreifende Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben.

Hiermit wird die Einziehung gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Einziehungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen zwei Abschriften der Klage für die Beteiligten beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBL. I, S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Hinweise:

1. Diese Einziehungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich Vermessung, Straßen und Verkehr, der Stadt Moers, Rathaus Moers, Zimmer 1042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
2. Die Einziehung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 05.07.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Lauff

Amtsblatt der Stadt Moers – 12.07.2018 – Nr. 12

Einziehung von Straßen

Gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachfolgende näher bezeichnete und im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte Fläche

Trajanstraße , Gem. Hochstraß, Flur 2, Flurstück 477

eingezogen.

Die Absicht wurde im Amtsblatt Nr. 8 der Stadt Moers vom 19.04.2018 bekannt gemacht. Durchgreifende Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben.

Hiermit wird die Einziehung gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Einziehungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen zwei Abschriften der Klage für die Beteiligten beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBI. I, S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

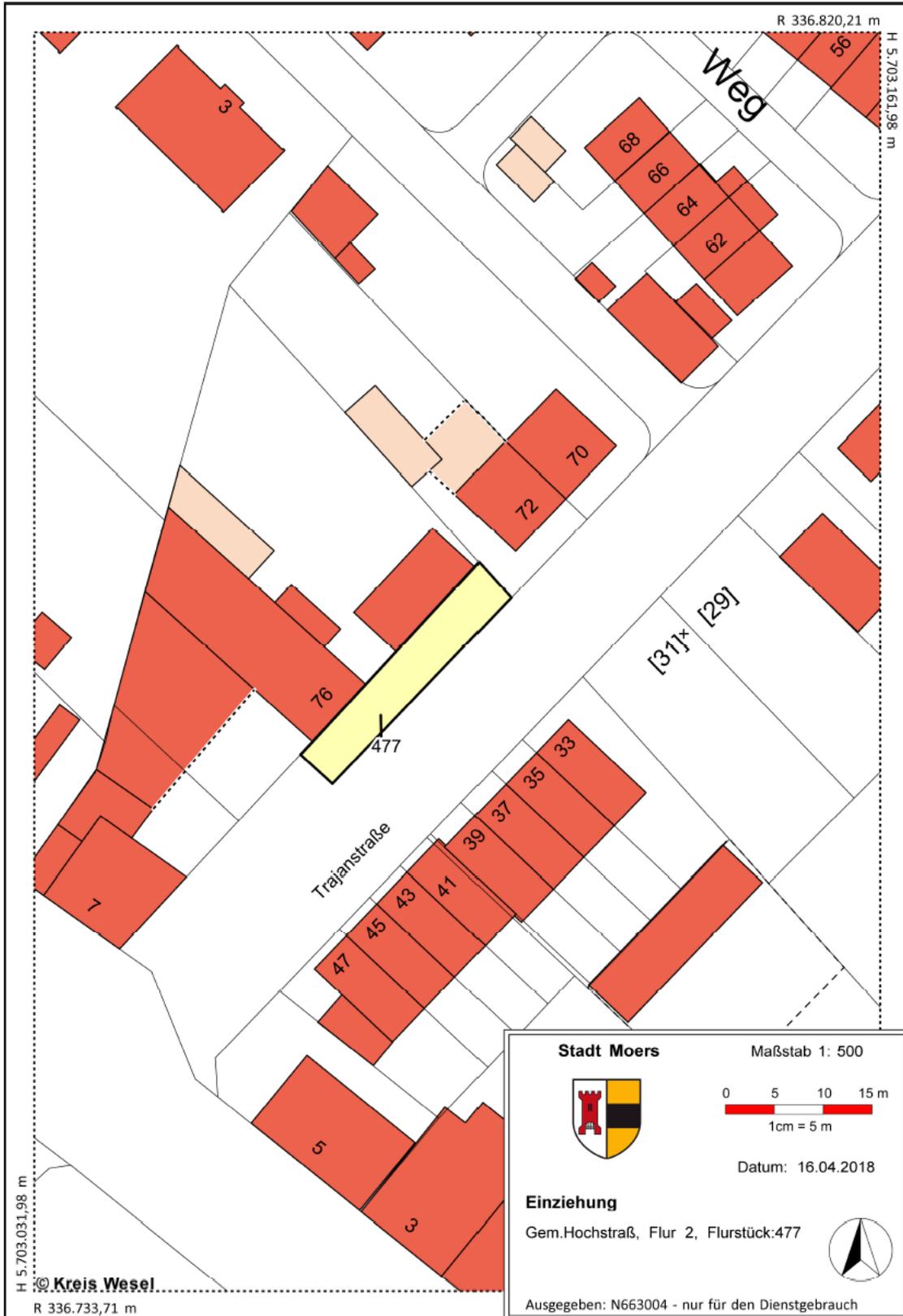
Hinweise:

1. Diese Einziehungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich Vermessung, Straßen und Verkehr, der Stadt Moers, Rathaus Moers, Zimmer 1042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
2. Die Einziehung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 05.07.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Lauff



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers

Benennung von Straßen und Plätzen

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 04.07.2018 folgende Straßenbenennung beschlossen:

Benennung von Straßen und Plätzen

Die in Verlängerung der Rheinstraße liegende Planstraße A erhält ebenfalls die Bezeichnung:

1. „Rheinstraße“ (Str.Schl.: 32380)

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Moers werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Straßenbenennung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers - Amtliches Verkündigungsblatt - in Kraft.

Moers, den 09.07.2018

Fleischauer
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die 5. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg in der Wahlperiode 2014 bis 2020 findet am Donnerstag, dem 30. August 2018 um 16.00 Uhr in den Sitzungsräumen der Sparkasse am Niederrhein, Hauptstelle, Ostring 6, 47441 Moers mit folgender Tagesordnung statt:

1. Geschäftsordnungspunkte
 - a) Prüfung der Einladung
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - c) Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 5 der Zweckverbandssatzung

Amtsblatt der Stadt Moers – 12.07.2018 – Nr. 12

- d) Feststellung der Tagesordnung
 - e) Bestellung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
 - f) Anerkennung der Niederschrift über die 4. Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 10. Juli 2017
2. Wahl der Stellvertreterin / des Stellvertreters der Vorsitzenden der Zweckverbandsversammlung
 3. Wahl des Hauptverwaltungsbeamten, der gem. § 11 Abs. 3 SpkG NW als Beanstandungsbeamter an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnimmt
 4. Wahl von (stellvertretenden) Mitgliedern des Verwaltungsrates
 - 4.1 Wahl eines Mitgliedes des Verwaltungsrates gem. § 8 Abs. 1 SpkG NW (Dienstkraft)
 - 4.2 Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates gem. § 8 Abs. 1 SpkG NW (Dienstkraft)
 - 4.3 Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates gem. § 8 Abs. 1 SpkG NW (Kreis Wesel)
 - 4.4 Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates gem. § 8 Abs. 1 SpkG NW (Stadt Neukirchen-Vluyn)
 5. Genehmigung der Wiederbestellung von drei Vorstandsmitgliedern durch den Verwaltungsrat gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe e SpkG NW
 - a) Herrn Sparkassendirektor Giovanni Malaponti
 - b) Herrn Sparkassendirektor Frank-Rainer Laake
 - c) Herrn Sparkassendirektor Bernd Zibell
 6. Vorlage des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes für das Jahr 2017, des Berichtes zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit für das Geschäftsjahr 2016 und des nichtfinanziellen Berichtes der Sparkasse am Niederrhein für das Jahr 2017 und Entlastung der Sparkassenorgane
 7. Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse am Niederrhein gem. § 25 SpkG NW
 8. Bericht des Vorstandes
 9. Verschiedenes

Moers, den 04. Juli 2018

SPARKASSENZWECKVERBAND
für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg
gez. Angelika Sand
(Vorsitzende)

Bekanntmachung

Einziehungsabsicht

Es ist beabsichtigt, gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW.S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), die nachstehend benannte und aus dem beigelegten Lageplan ersichtliche Fläche

Moerser Straße (Stichweg), Gem. Kapellen, Flur 10, Flurstück 615

einziehen.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. § 7 StrWG NW öffentlich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Karte, aus der die Lage der zur Einziehung beabsichtigten Verkehrsflächen ersichtlich ist, liegt beim Fachbereich 8 – Vermessung, Straßen und Verkehr, Raum 1.042 (Altes Rathaus, 1. Etage) öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift an den Bürgermeister der Stadt Moers, Fachbereich 8 – Vermessung, Straßen und Verkehr, Rathausplatz 1, 47441 Moers, zu richten.

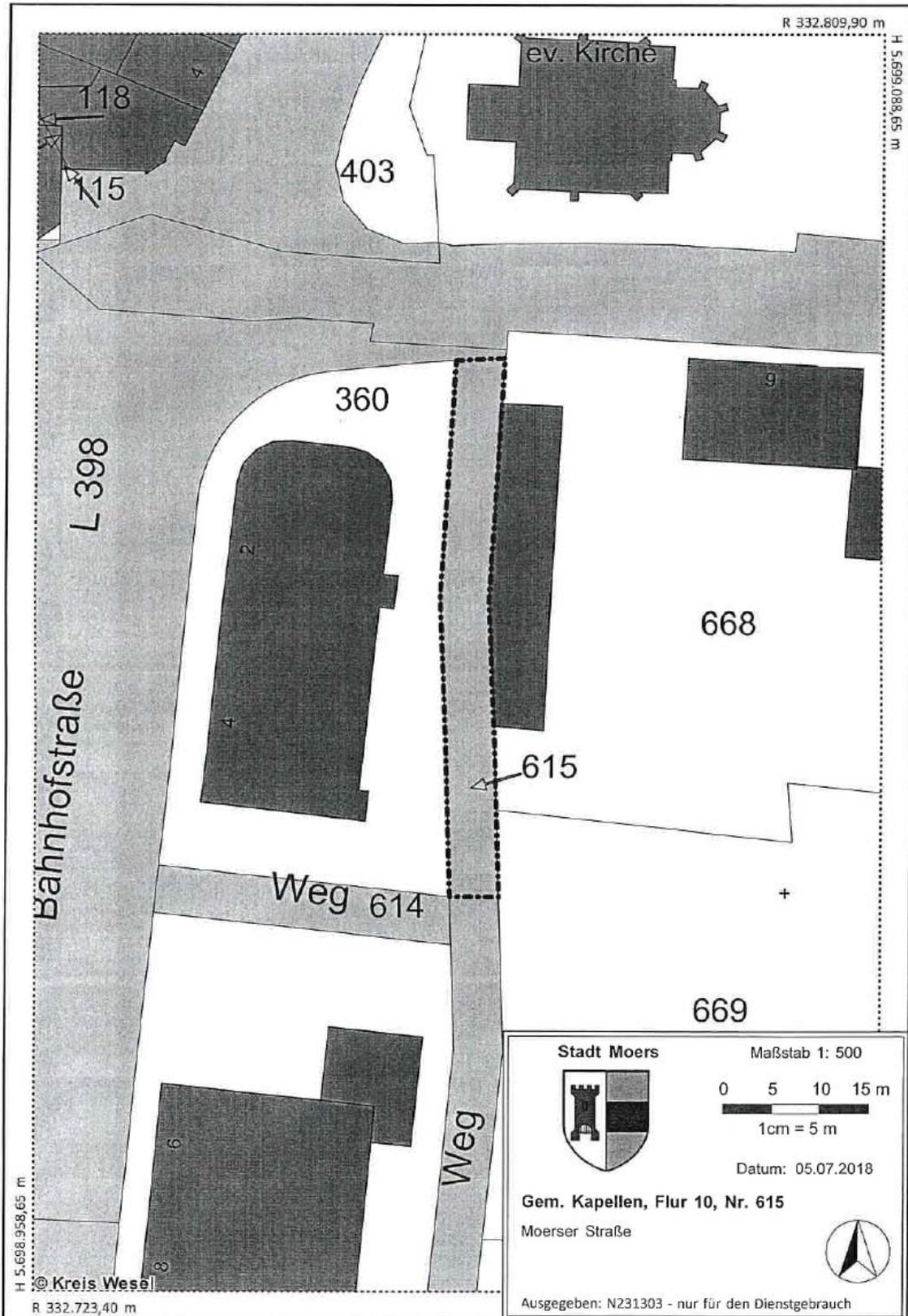
Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Einwendenden zugerechnet.

Nach Ablauf der gesetzlichen Frist von drei Monaten für die Bekanntmachung der Absicht der Einziehung wird über die Einziehung entschieden. Auch diese wird öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 10.07.18

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Lauff



Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

Reichenbachstraße

Die gewidmete Straße befindet sich in der Gemarkung Moers, Flur 10, Flurstück:1356

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bzw. Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweise:

1. Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen- insbesondere der Teilbereiche –ersichtlich sind, können beim Fachbereich Vermessung, Straßen und Verkehr, der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 1.042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 10.07.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Lauff

